

Prof. Dr. Dr. h. c. Scholler und Dr. Straßmair

Grundkurs

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Aufgaben und Funktionen von Grundrechten

Nicht zuletzt aufgrund der Entwicklungsarbeit des Bundesverfassungsgerichts werden den Grundrechten heute viele unterschiedliche Aufgaben und Funktionen zugeordnet. Besonders hervorgehoben seien eingangs bereits die Gewährleistung eines lückenlosen Grundrechtsschutzes durch die Anerkennung einer allgemeinen Handlungsfreiheit¹, die Weiterentwicklung der Grundrechte über ihre Funktion als individuelle Abwehrrechte gegen den Staat hinaus objektiven Normen einer Wertordnung², als subjektive Ansprüche auf Teilhabe an staatlichen Leistungen³ und als Vorgaben für Organisation und Verfahren⁴.

I. Die Grundrechte als subjektive Rechte und objektive Normen

In erster Linie wirken die Grundrechte zwischen Staat und Bürger; sie verleihen dem letzteren individuelle Rechtspositionen von Verfassungsrang mit unmittelbarer Bindungswirkung für die staatliche Gewalt. Der Einzelne kann damit aus seinen Grundrechten vom Staat ein Tun oder Unterlassen verlangen. In diesem Sinne stellen die Grundrechte also subjektive Rechte des Bürgers dar, die dieser vor den Instanzgerichten und notfalls mit der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gerichtlich durchsetzen kann⁵. In der Grundrechtslehre wurde schon früh der Versuch unternommen, aus den subjektiven Positionen des Bürgers zugleich sein Verhältnis zum Staat und seine Stellung im Staat zu beschreiben. Vor über hundert Jahren begann bereits Georg Jellinek die Qualität

¹ Vgl. BVerfGE 6, 32 [36] („Elfes“).

² Vgl. BVerfGE 7, 198 [205].

³ Vgl. BVerfGE 33, 303 [330].

⁴ Vgl. BVerfGE 8, 210 [214].

⁵ Der Begriff des subjektiven Rechts ist im Einzelnen sehr umstritten, vgl. dazu: Klaus Stern, Staatsrecht, Bd. III/1, 1984, S. 554 ff.

dieser Beziehungen als Status zu bezeichnen und zu systematisieren⁶. Ausgehend von dieser weithin bekannten und stets weiterentwickelten Statuslehre wird heute den Grundrechten eine ganze Reihe subjektiver Positionen zugeschrieben⁷. Den funktionalen Schwerpunkt der Grundrechte bilden die Rechte eines negativen Status, aus denen der Bürger ein Unterlassen vom Staat verlangen und damit staatliche Eingriffe in seine Rechtspositionen abwehren kann. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seiner Lüth-Entscheidung aus dem Jahre 1958 insofern treffend formuliert: „Ohne Zweifel sind die Grundrechte in erster Linie dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; sie sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat“⁸.

Neben ihrer klassischen-liberalen Funktion als Abwehrrechte gegen den Staat stellen die Grundrechte zudem objektive Normen dar, deren inhaltliche Auslegung entscheidend durch das Bundesverfassungsgericht geprägt wurde. Aus objektiven Normen folgt eine Verpflichtung des Staates, ohne daß dieser Verpflichtung unmittelbar ein subjektives Recht des Bürgers entsprechen muß⁹. So war das eigentliche Thema der Lüth-Entscheidung weniger die subjektiv-rechtliche Funktion der Grundrechte als vielmehr ihr Gehalt als objektive Normen einer Wertordnung¹⁰. Der Katalog der Grundrechte enthält neben allgemeinen Gewährleistungen von Freiheit und Gleichheit hinaus auch spezielle Positionen von bedeutsamen, weil aus der historischen Erfahrung heraus besonders gefährdeten Rechten. Aus dem Grundgesetz läßt sich damit herauslesen, daß über das Interesse des Einzelnen am Erhalt individueller Rechtsgüter hinaus Güter wie Leib und Leben, Berufstätigkeit, Eigentumsgebrauch oder Meinungsvielfalt für das Gemeinwesen besonders wertvoll sind. Die von den Grundrechten geschützten Rechtspositionen bilden ein Wertsystem und eine Wertordnung der Gemeinschaft. Dem Staat kommt eine

⁶ Vgl. Pieroth/ Schlink, Grundrechte-Staatsrecht II, Rdn. 57 ff.; Häberle, Grundrechte im Leistungsstaat, VVDStRL 30 (1972), S. 43 ff.

⁷ Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 224 spricht vom Grundrecht als einem Bündel von grundrechtlichen Positionen.

⁸ BVerfGE 7, 198 [207].

⁹ Zum Teil wird die objektive Funktion auch als die Kehrseite des subjektiven Rechts angesehen. Den Grundrechten wird in diesem Sinne in ihrer objektiv-rechtlichen Funktion die Aufgabe zugeschrieben, die Handlungs- und Entscheidungsspielräume des Staates im Sinne negativer Kompetenznormen zu begrenzen, dazu. Pieroth/Schlink, Staatsrecht, Rdn. 73 ff.

¹⁰ Vgl. BVerfGE 7, 198, [205].

Verantwortung für dieses Wertsystems und der abstrakten Werte zu, die aus einer objektiv-rechtlichen Funktion der Grundrechte herrührt.

Besondere Auswirkungen hat die objektiv-rechtliche Funktion gerade dort, wo die Grundrechte keine unmittelbare Wirkung entfalten, nämlich im Privatrecht. Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte nur die staatliche Gewalt als unmittelbar geltendes Recht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Lüth-Entscheidung aber klargestellt, daß die Grundrechte über die Werte, die ihnen innewohnen auf die gesamte Rechtsordnung ausstrahlen¹¹. Das Privatrecht betrifft diese Ausstrahlung in mehrfacher Hinsicht: Zunächst sind die privatrechtlichen Vorschriften, wie alle Vorschriften des einfachen Rechts, grundrechtskonform auszulegen; als Mittler des Grundrechtsschutzes fungiert insofern der Zivilrichter, der bei seiner Entscheidung über privatrechtliche Streitigkeiten selbst der unmittelbaren Grundrechtsbindung nach Art. 1 Abs. 3 GG unterliegt. Das Wertsystem der Grundrechte beeinflußt das bürgerliche Recht aber vor allem über Generalklauseln und Blankettvorschriften, die wertoffen und auslegungsbedürftig sind und somit „Einbruchstellen“ für eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte darstellen. Auf diese Weise beanspruchen die Grundrechte als objektive Normen eine sehr weitreichende Wirkung, die rechtstheoretisch zwar nur eine mittelbare darstellen mag, den von dieser Wirkung erfaßten Bürger aber faktisch sehr unmittelbar in seinen Rechten betrifft¹². Darüber hinaus kann den Grundrechten als objektiven Normen wiederum ein verfassungsrechtlicher Anspruch abgeleitet werden. Denn der rechtsanwendende Träger staatlicher Gewalt –also beispielsweise der Richter im Zivilverfahren-, der bei seiner Entscheidung den objektiv-rechtlichen Gehalt der Grundrechtsnorm verkennt, verstößt damit selbst gegen das betreffende Grundrecht¹³. Die objektiv-rechtliche Funktion der Grundrechte geht damit nicht nur in seiner Ausbreitung über alle Rechtsgebiete über die subjektiv-rechtliche Funktion hinaus. Mit der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung objektiv-rechtlicher Norminhalte von Grundrechten stellt die Fortentwicklung dieser Funktion durch das Bundesverfassungsgericht auch als ein effektives Mittel zum Schutz der Grundrechte dar.

¹¹ BVerfGE 7, 198, [205]; vgl. auch BVerfGE 21, 362 [369]; 24, 119 [144];

¹² In diesem Sinne wohl auch Alexy, Theorie der Grundrecht, S. 475 ff.

¹³ Vgl. BVerfGE 7, 198 [206];

II. Grundrechte als Einrichtungsgarantien und Schutzgewährleistungen

Vor dem Hintergrund der grundrechtlichen Wertordnung werden auch bestimmte Aufgaben und Funktionen von Grundrechten deutlich, die in dem Bestand dieser Ordnung selbst dienen. In diesen Zusammenhang steht zunächst die Funktion von Grundrechten als Einrichtungsgarantien, die, je nachdem, ob privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen im Mittelpunkt stehen, auch in Institutsgarantien oder institutionellen Garantien unterschieden werden können¹⁴. Das wohl wichtigste Beispiel ist die Garantie von Eigentum und Erbrecht in Art. 14 GG. Das Grundrecht auf den Erwerb und die Veräußerung von Eigentum setzt zwingend voraus, daß die Existenz von Privateigentum vom Staat grundsätzlich gewährleistet wird. In der Interpretation der Grundrechte als Einrichtungsgarantien kommt damit der Gedanke zum Ausdruck, daß die Ausübung grundrechtlicher Freiheiten von vorgelagerten Voraussetzungen abhängen kann, die gewährleistet werden müssen, damit das Freiheitsrecht einen Inhalt erhält. So wäre ein Recht, Eigentum zu erwerben, zu nutzen und zu vererben, ohne die Anerkennung des Instituts privaten Eigentums sinnlos; das Recht würde leer laufen.

Aus Einrichtungsgarantien können hinsichtlich der Existenz der jeweiligen Einrichtung auch Schutzaufträge abgeleitet werden¹⁵. Dem Grundgesetz enthält zudem ausdrückliche Schutzaufträge an den Staat, wie beispielsweise in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 4 GG in Bezug auf den Schutz von Ehe und Familie und Mütter. Aus der objektiv-rechtlichen Funktion der Grundrechte kann aber auch eine allgemeine Pflicht folgen, die Bürger und deren Rechte vor Gefahren zu schützen¹⁶. Wenn der Staat bestimmte Werte und Rechte in seiner Verfassung garantiert, kommt ihm auch eine gewisse Verantwortung für den Erhalt dieser Rechtsgüter zu. Dies gilt umso mehr als der einzelne Bürger im modernen Staat nur in sehr geringem Umfang die faktische Möglichkeit hat, seine Rechtsgüter selbst zu verteidigen, liegt doch das

¹⁴ Schmitt, Verfassungslehre, 1928, S. 170 ff.; Dürig, Maunz/Dürig, Art. 1, III, Rn. 97; Katz, Staatsrecht, Rn. 578

¹⁵ Z. B. aus Art. 7 Abs. 1, 4 GG die Schutzpflicht für den Bestand der Einrichtung „privater Ersatzschulen“ (BVerfGE 75, 40 [62 ff.]); hierzu: Stern, Staatsrecht, Bd. III/1, § 69, IV, S. 935

¹⁶ Stern, Staatsrecht, Bd. III/1, § 69, IV, S. 931, 937.

Gewaltmonopol beim Staat¹⁷. Aus der objektiv-rechtlichen Wertordnung folgt damit letztlich auch die Garantie einer Friedensordnung, die mit staatlichen Schutzpflichten aufrechterhalten werden soll¹⁸. Für die Herleitung staatlicher Schutzpflichten vor Gefahren aus den Grundrechten gibt es aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zahlreiche Beispiele: Eine staatliche Schutzpflicht aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG hat das Gericht im Hinblick auf das werdende Leben schon früh anerkannt¹⁹. Schutzpflichten bestehen auch bei terroristischer Bedrohung²⁰, atomaren und chemischen Gefahren sowie Gesundheitsgefährdungen durch Flug- und Straßenverkehrslärm entstehen²¹. Aus anderen Grundrechten wie der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG, der Freiheit von Forschung und Lehre aus Art. 5 GG sowie der Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG wurden durch das Bundesverfassungsgericht ebenfalls staatliche Schutzpflichten begründet²².

III. Grundrechte als Rechte auf Leistung und Teilhabe - soziale Grundrechte

Die soziale Interpretation der Grundrechte folgt letztlich dem Gedanken, daß die Ausübung von Freiheit von gewissen Mindestvoraussetzungen abhängt, für deren Bestand dem Staat eine gewisse Verantwortung zukommt. Denn mit der Gewährung von Freiheitsrechten setzt es der Staat als selbstverständlich voraus, dass diese Rechte in der Wirklichkeit des gesellschaftlichen Lebens auch von möglichst vielen Bürgern ausgeübt werden können²³. Die insbesondere im 19. Jahrhundert gewonnene Erkenntnis, daß liberale Freiheitsrechte nur demjenigen etwas nutzen, der die tatsächlichen Mittel zur Ausübung seiner Freiheit besaß, führte letztlich auch dazu, daß soziale Rechte in das deutsche Verfassungsrecht Einzug gehalten haben²⁴, die als „soziale Grundrechte“ Ansprüche auf Leistung gegen den Staat

¹⁷ Dietlein, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 1992, S. 21 f.

¹⁸ Klein, Grundrechtliche Schutzpflicht des Staates, NJW 1989, S. 1636.

¹⁹ Vgl. BVerfGE 39, 1 [41 f.] („Fristenlösung“).

²⁰ Vgl. BVerfGE 46, 160 [164] („Schleyer“).

²¹ z. B. BVerfGE 49, 89 [140 ff.]; 79, 174 [201 f.]; BVerfG, NJW 1996, S. 651.

²² Vgl. BVerfGE 35, 79; 47, 327 [370];.

²³ Herzog, Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 20 GG, VIII, Rn. 49.

²⁴ Lange, Soziale Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung, in: Böckenförde/Jekewitz/Ramm, S. 49 f.

verbürgen sollten²⁵. Die Weimarer Reichsverfassung kannte eine Vielzahl solcher sozialen Grundrechte, die aber von der Rechtswissenschaft der damaligen Zeit vielmehr als Programmsätze und Gesetzgebungsaufträge denn als subjektive Rechte verstanden wurden²⁶. Dies war wohl auch ein Grund, warum sich man sich bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes weithin gegen die Aufnahme sozialer Grundrechte entschieden hat und mit dem Sozialstaatsprinzip einer generellen Festschreibung einer objektiven Norm den Vorzug einräumte.

Unter dem Eindruck des Sozialstaatsprinzips wird den Grundrechten heute eine objektiv-rechtliche Funktion als Leistungs- und Teilhaberechte zugeschrieben, die sich im Einzelfall auch zu einem Anspruch des Bürgers verdichten kann. Ähnlich wie Grundrechte in ihrer Funktion als Einrichtungsgarantien den Bestand gewisser Institutionen sichern, können sie dem Staat auch eine soziale Verantwortung dafür auferlegen, daß grundrechtlich geschützte Freiheit von den Bürgern auch tatsächlich ausgeübt werden kann²⁷. In diese Richtung zielte bereits eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht der freien Auswahl der Ausbildungsstelle gem. Art. 12 Abs. 1 GG²⁸. In dieser Entscheidung wird ausgeführt, daß insbesondere dort, „wo der Staat -wie im Bereich des Hochschulwesens- ein faktisches, nicht beliebig aufhebbares Monopol für sich in Anspruch genommen hat und wo –wie im Bereich der Ausbildung zu akademischen Berufen- die Beteiligung an staatlichen Leistungen zugleich notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung von Grundrechten ist“ aus Art. 12 Abs. 1 GG ein Zutrittsrecht zum Ausbildungsplatz bestehen kann. Ob aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit ein Leistungsrecht auf Erweiterung der Kapazitäten erwächst, wenn nur so ein Leerlaufen des Freiheitsrechts verhindert werden kann, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner konkreten Entscheidung offengelassen; aber nicht ohne festzuhalten, ein solches

²⁵ die Begrifflichkeiten sind unklar: vgl. - Murswiek, Grundrechte als Teilhaberechte, soziale Grundrechte, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, 1992S. 245 m.w.N.; Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 402 f.

²⁶ Böckenförde, Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge, in Böckenförde/Jedewitz/Ramm, S. 7 ff.; Murswiek, Grundrechte als Teilhaberechte, soziale Grundrechte, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, 1992, S. 279.

²⁷ Murswiek, aaO, S. 279; kritisch: Herzog, Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 20 GG, VIII, Rn. 49 ff.

²⁸ BVerfGE 33, 303 („Numerus-clausus“).

Recht stehe jedenfalls „unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann“²⁹.

Gerade die vorgenannte Rechtsprechung hatte entscheidend zur Erschließung der Funktion von Grundrechten als Leistungs- und Teilhaberechte beigetragen. Als Recht auf einen gleichberechtigten Zugang greifen insbesondere aus Gleichheitssätzen folgenden Teilhaberechte überall dort, wo der Staat für den Bürger rechtliche oder tatsächliche Handlungsalternativen eröffnet. Hier entstehen zunächst objektiv-rechtliche Handlungspflichten des Staates und im Einzelfall auch subjektiven Ansprüchen des Bürgers, wie am Beispiel zur Rechtsprechung des erst im Zuge der Verfassungsreform von 1994 in das Grundgesetz aufgenommenen Benachteiligungsverbot zugunsten behinderter Menschen deutlich wird³⁰. Der vom Bundesverfassungsgericht konstatierte Vorbehalt des Möglichen, unter dem diese sozialen Rechtspositionen stehen, scheint sich aber auch über die Grenzen des Grundgesetzes hinaus zukunftsweisend zu sein. Dieser Eindruck könnte jedenfalls bei der Durchsicht der europäischen Grundrechtecharta entstehen, wo zahlreiche Rechte –insbesondere im Abschnitt über die Solidarität– unter einem solchen Vorbehalt zu stehen scheinen³¹.

IV. Grundrechtsschutz durch Organisation und Verfahren

Der Einfluß von Grundrechten auf staatliche Organisation und Verfahren spielte in der Grundrechtslehre lange Zeit eine untergeordnete Rolle. Dies obschon das Grundgesetz ausdrückliche Verfahrensgrundrechte kennt³², allen voran das wohl bedeutendste Verfahrensgrundrecht aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, das ein subjektives Recht auf Gerichtsschutz bei der Verletzung subjektiver Rechte durch die öffentliche Gewalt beinhaltet³³. Aus dieser Verfassungsbestimmung lassen sich Anforderungen an die gerichtliche Organisation ableiten, namentlich hinsichtlich der

²⁹ BVerfGE 33, 303 [333].

³⁰ BVerfGE 96, 288; 99, 341; ausführlich dazu: Straßmair, Der besondere Gleichheitssatz, 2002, S. 215 ff.

³¹ Ausführlich zu den sozialen Rechten in Europa: Winner, Die Europäische Grundrechtecharta und ihre soziale Dimension, 2005

³² Stern, Staatsrecht, Bd. III/1, § 69, V, S. 953.

³³ Schmidt-Aßmann, in: Maunz/Dürig Art. 19, IV, Rn. 7; Krüger, in: Sachs, GG, Art. 19, Rn. 107.

Wirksamkeit, Lückenlosigkeit und Rechtzeitigkeit der gerichtlichen Kontrolle³⁴. Überdies sind für Organisation und Verfahren der Gerichte zudem die grundrechtsgleichen Rechte des Art. 101 bis Art. 104 GG von großer Bedeutung.

Das Bundesverfassungsgericht geht in seiner Rechtsprechung davon aus, daß die Grundrechte einen erheblichen Einfluß auf Organisation und Verfahren aller staatlichen Gewalt haben können³⁵. Einige Grundrechte setzen ganz offensichtlich ein gewisses Mindestmaß an Organisation und Verfahren voraus, um überhaupt wirksam ausgeübt werden zu können. So zum Beispiel das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Art. 4 Abs. 3 GG, das Petitionsrecht aus Art. 17 GG und nicht zuletzt auch das grundrechtsgleiche Recht auf Durchführung der Bundestagswahl nach den Grundsätzen des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG³⁶. Aber auch andere Grundrechte weisen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts deutliche Bezüge zu Organisation und Verfahren auf, wie die Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 GG, aus welchen gewisse Anforderungen an die Organisation von Rundfunkanstalten und Hochschulen folgen³⁷. Im Ergebnis wirken sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zahlreiche Grundrechte in unterschiedlicher Weise auf organisations- und verfahrensrechtliche Vorschriften aus, indem beispielsweise eine bestimmte Ausgestaltung von Organisation und Verfahren bis hin zur Beteiligung des Grundrechtsträgers am Verfahren verlangt werden³⁸.

³⁴ Stern, Staatsrecht, Bd. III/1, § 69, V, S. 962.

³⁵ Vgl. nur BVerfGE 8, 210 [214]; 34, 165 [182]; 44, 105 [116]

³⁶ Stern, Staatsrecht, Bd. III/1, § 69, V, S. 956.

³⁷ Vgl. zu den Organisationsanforderungen für den Rundfunk zum Schutze der öffentlichen Meinungsbildung: BVerfGE 12, 205 [261 ff.]; E 60, 53 [64]; zur Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen: BVerfGE 35, 79 [115 f.];

³⁸ Stern, Staatsrecht, Bd. III/1, § 69, V, S. 967 f.

Fragen:

1. *Was versteht man unter dem „status negativus“: Sind dies Abwehrrechte oder nur objektive Umschreibungen staatlicher Verpflichtungen?*
2. *Bilden die Grundrechte eine objektive Wertordnung und wie könnte man den Inhalt einer solchen Wertordnung beschreiben?*
3. *Binden die Grundrechte auch die Privatrechtsordnung? Wenn ja, wie kann man sich dies vorstellen?*
4. *Was sind Grundrechte als Einrichtungsgarantien?*
5. *Wie unterscheiden sich Institutsgarantien von institutionellen Garantien?*
6. *Welche Schutzpflichten des Staates hat die Rechtsprechung des Staates aus den Grundrechten entwickelt?*
7. *Gibt die Anerkennung des Sozialstaatsprinzips dem Einzelnen Teilhabe- und Leistungsansprüche, wie sie z. B in der Rechtsprechung zu Art. 12 GG entwickelt wurden?*
8. *Welche Grundrechte werden als Grundrechte auf Organisation oder Verfahren bezeichnet? Diskutieren Sie diese Frage anhand folgender Grundrechte: das Petitionsrecht Art. 17, das Kriegsdienstverweigerungsrecht Art. 4 Abs. 3, das Wahlrecht Art. 38, das Asylrecht Art. 16 und 16a, sowie Art. 101, 103 und 104.*

Anhang:

Allgemeine Prüfung eines Grundrechts

I. Freiheitsrechte

Gegen ein Grundrecht ist verstoßen, wenn der staatliche Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechtes verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden kann.

1. Schutzbereich

a) persönlicher Anwendungsbereich: Deutschenrechte (z.B. Art. 8, 12 GG) – Jedermannsrechte (z.B. Art. 2, 3 GG); juristische Personen (Art. 19 Abs. 3 GG); Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG)

b) sachlicher Schutzbereich

Lebensbereich in dem das Grundrecht sach- und handlungsbezogen wirkt. Durch Auslegung des jeweiligen GR zu ermitteln.

2. Eingriff

Früher: klassischer finaler Eingriffsbegriff;

heute weiteres Verständnis: Ein staatlicher Eingriff ist *jedes staatliche Handeln, dass dem einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht*. Unabhängig davon, ob diese Wirkung staatlicherseits zielgerichtet (final) oder unbeabsichtigt, unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder rein faktisch erfolgt.

3. verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Ein GR ist verletzt, wenn der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.
Frage nach der durch das betreffende GR selbst eröffneten Einschränkungbarkeit.

a) Grundrechtsschranken (Einschränkbarkeit)

- GR mit *einfachem* Gesetzesvorbehalt: Eingriffe „durch oder aufgrund Gesetzes“ (z.B. Art. 8 II, 10 II GG)
- GR mit *qualifiziertem* Gesetzesvorbehalt: Einschränkungendes Gesetz muss überdies an bestimmte Situation anknüpfen, bestimmten Zwecken dienen. (z.B. Art. 5 II, 11 II GG)
- *verfassungsimmanente Schranken*: GR an sich schrankenlos gewährleistet, aber Einschränkungsmöglichkeit wegen entgegenstehendem Verfassungsrecht, insbesondere auch Grundrechte Dritter

b) Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes (sog. Schranken-Schranke)

(1) formelle Rechtmäßigkeit

-Zuständigkeit des Gesetzgebers Art. 30 , 70 ff. (105 ff.)

-Ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren; bei Bundesgesetzen nach Art. 76 ff.

(2) materielle Rechtmäßigkeit

-(grundrechtsspezifische) Anforderungen

Voraussetzungen des Gesetzesvorbehaltes beim jeweiligen GR, insbesondere beim qualifizierten Gesetzesvorbehalt

- allgemeine Rechtmäßigkeitsanforderungen

Insbesondere: Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Regelung, wenn

- ⇒ der vom Staat verfolgte **Zweck legitim** ist, als solcher verfolgt werden darf und
- ⇒ der Einsatz des Mittels zur Zweckerreichung **geeignet** (zumindest förderlich)
- ⇒ der Einsatz des Mittels zur Zweckerreichung **erforderlich** (kein milderes Mittel)
- ⇒ der Einsatz des Mittels zur Zweckerreichung **angemessen** (Übermaßverbot)

ist.

c) Anforderungen des Art. 19 GG: Verbot des Einzelfallgesetzes, Zitiergebot, kein Eingriff in des Wesensgehalt des Grundrechts

II. Gleichheitsrechte

Bei den Gleichheitsrechten stellt dieser staatliche Eingriff stets eine Ungleichbehandlung dar, die verfassungsrechtlicher Rechtfertigung bedarf. Die Prüfung erfolgt üblicherweise zweistufig:

1. Feststellung einer verfassungsrechtlich relevanten Ungleichbehandlung

Verfassungsrechtlich relevant ist nur die Ungleichbehandlung von „wesentlich Gleichen“ durch einen Träger staatlicher Gewalt, was in drei Schritten geprüft werden kann:

Erstens: Eine Person(en)gruppe) oder Situation wird in bestimmter Weise behandelt

Zweitens: Eine Person(en)gruppe) oder Situation wird in einer anderen Weise behandelt

Drittens: Beide sind unter einem gemeinsamen Oberbegriff vergleichbar, können also unter diesem Bezugspunkt zusammengefasst werden.

2. Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

a) formelle Rechtmäßigkeit des Gesetzes (wie oben)

b) materielle Rechtmäßigkeit, insbesondere: Erfüllung der Anforderungen einer Ungleichbehandlung. Früher: bloße Willkürkontrolle; heute: „neue Formel“: Anforderungen werden je nach Intensität der Ungleichbehandlung strenger.

Geringe Intensität: *sachlicher Grund* genügt.

Hohe Intensität: *Verhältnismäßigkeitsprüfung* (legitimer Zweck, geeignet erforderlich und angemessen)

Diskriminierungsverbote: *zwingender Grund*